



Nr. 33, Dezember 2009

ATO Treuhand AG
ATO Informatik AG

Tel. 031 306 66 66, Fax 031 306 66 00, www.ato.ch
Tel. 031 985 75 00, Fax 031 985 75 01, www.atoag.ch

E-Mail ato@ato.ch
E-Mail info@atoag.ch

Das neue Mehrwertsteuergesetz – Das Wichtigste in Kürze

Das neue MWSTG tritt per **1. Januar 2010 in Kraft**. Gegenüber dem bisherigen Gesetz sind viele Bestimmungen neu formuliert und in anderer Reihenfolge angeordnet. Die drei Steuersätze (7.6%, 2.4% und 3.6%) werden erst per 1. Januar 2011 geändert (8.0%, 2.5% und 3.8%). Die Informationsbroschüre Nr. 01.01 der Eidgenössischen Steuerverwaltung gibt einen ausführlicheren Überblick über die Wichtigsten Änderungen des neuen Mehrwertsteuergesetzes.

<http://www.estv.admin.ch/mwst/themen/00955/index.html?lang=de>



Nachfolgend einige wichtige Änderungen:

Ort der Dienstleistung nMWSTG Art. 8

Neu gilt als **Grundregel das Empfängerortsprinzip**. D.h. Dienstleistungen werden grundsätzlich an dem Ort besteuert, an dem der Dienstleistungsempfänger seinen Sitz oder eine Betriebsstätte hat. Abweichungen zur Grundregel sind im nMWSTG Art. 8 Abs. 2 erwähnt. Z. B. Leistungen nach Erbringerort, Ort der Tätigkeitsausführung, Ort des gelegenen Grundstücks.

Steuerpflicht nMWSTG Art. 10

Grundsätzlich steuerpflichtig ist, wer ein Unternehmen betreibt gemäss nMWSTG Art. 10 Abs. 1.

Die bisher geltende jährliche **Umsatzlimite** für eine Steuerbefreiung von CHF 75'000.00 wird neu auf **CHF 100'000.00** angehoben. (**Bemessungsgrundlage ist das vereinbarte Entgelt ohne Steuer**).

Gestrichen ist die Ausnahme von der Steuerpflicht für Unternehmen mit einem Umsatz von CHF 250'000.00 und einer regelmässigen Steuerzahllast von weniger als CHF 4'000.00.

Für **nichtgewinnstrebige, ehrenamtlich geführte Sport- und Kulturvereine sowie für gemeinnützige Institutionen** bleibt die **Umsatzgrenze wie bis anhin bei CHF 150'000.00**.

Verzicht auf die Befreiung von der MWST-Pflicht nMWSTG Art. 11

Jede Person, die ein Unternehmen betreibt, hat das Recht, sich der Steuer zu unterstellen auch mit einem Umsatz von weniger als CHF 100'000.00. Die **freiwillige Steuerpflicht** ist somit auch möglich, wenn noch keine Umsätze erzielt werden (z.B. Start-ups). Die freiwillige Steuerunterstellung muss **mindestens während 1 Jahr** beibehalten werden (bisher 5 Jahre).

Freiwillige Versteuerung der von der Steuer ausgenommenen Leistungen (Option) nMWSTG Art. 22

Für die Option **ist keine Bewilligung mehr notwendig**, sondern **optiert wird durch offenen Ausweis der MWST**. Nicht optiert werden kann unter anderem für Finanz- und Versicherungsdienstleistungen und für den Verkauf sowie für die Vermietung von Gebäuden, wenn sie ausschliesslich für den privaten Zweck genutzt werden.

Vorsteuerabzug nMWSTG Art. 28 ff

Im Rahmen der unternehmerischen Tätigkeit besteht für die steuerpflichtige Person **grundsätzlich Anspruch auf Vorsteuerabzug** sobald und solange ein Unternehmen betrieben wird, auch wenn noch keine Umsätze erzielt werden (Start-ups) und bei nicht Erreichen der Umsatzgrenze von CHF 100'000.00.

Keine Vorsteuerkorrektur ist zudem erforderlich:

- auf Ausgaben für **Getränke und Verpflegung** (bisher nur 50%)
- bei **Geschenken bis CHF 500.00** pro Empfänger und Jahr (bisher CHF 300.00)
- **bei Nicht-Entgelten (z.B. Spenden, Dividenden, Schadenersatzzahlungen)**
Achtung: Vorsteuerkürzung wie bis anhin bei Subventionen und anderen öffentlich-rechtlichen Beiträgen

Fiktiver Vorsteuerabzug anstelle der Margenbesteuerung nMWSTG Art. 28 Abs. 3

Die Margenbesteuerung (z.B. Occasionsfahrzeuge) in der heutigen Form existiert nicht mehr. Anstelle der Margenbesteuerung kommt ein fiktiver Vorsteuerabzug beim Erwerb gebrauchter Gegenstände von Nichtsteuerpflichtigen zur Anwendung.

Eigenverbrauch / Baugewerblicher Eigenverbrauch nMWSTG Art. 31

Mit der Gesetzesreform wird der Eigenverbrauch/Privatanteil neu mit dem Vorsteuerabzug verrechnet (bisher im Umsatz deklariert).

Saldosteuersatz nMWSTG Art. 37

Die Saldosteuersatzmethode kann neu bis zu einem **Umsatz von CHF 5'000'000.00** und einer **Steuerzahllast von CHF 100'000.00** angewendet werden (bisher CHF 3'000'000.00 und CHF 60'000.00).

Neu kann bereits **nach 1 Jahr** (bisher 5 Jahre) **vom Saldosteuersatz auf die effektive Methode gewechselt** werden. Ein **Wechsel** von der **effektiven Methode zum Saldosteuersatz** ist frühestens **nach 3 Jahren** (bisher 5 Jahren) möglich.

Korrektur von Mängel in der Abrechnung nMWSTG Art. 72

Werden Mängel in den Steuerabrechnungen im Rahmen der Jahresabschlussstellung festgestellt, so dürfen diese Korrekturen im 1. und 2. Quartal des darauf folgenden Jahres (**180. Tage nach Abschlussdatum**) **ohne Verzugszinsfolgen** vorgenommen werden. Ab dem 181. Tag haben die Korrekturen in der von der Steuerverwaltung verlangten Form zu erfolgen.

Umsatz- und Vorsteuerabstimmung

Neu werden die Umsatz- und die Vorsteuerabstimmung (Vorsteuerplausibilisierung) **verlangt**. Diese sind mindestens einmal pro Jahr, per Datum des Geschäftsabschlusses, zu erstellen.

MWST-Abrechnung / EDV

Die Steuerverwaltung hat neue MWST-Abrechnungsformulare. Aufgrund dessen besteht **Handlungsbedarf im Bereich der EDV** (Anpassung der Buchhaltungssoftware).

Muster der neuen Formulare sind auf der Homepage der Eidg. Steuerverwaltung, Abteilung Mehrwertsteuer ersichtlich.
<http://www.estv.admin.ch/mwst/themen/00955/index.html?lang=de>



⇒ **Bis 31. Januar 2010**
Anmeldung bei der MWST
Löschung aus dem MWST-Register

⇒ **Bis 31. März 2010**
Wechsel der Abrechnungsart
(effektive Methode / Saldosteuersatzmethode)
Erfolgt keine Meldung, wird die gegenwärtige Abrechnungsmethode beibehalten.